



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

UNIVERSAL-EXPERTISE: Die Verfassungs- und Völkerrechtswidrigkeit der Prozesskostenhilfe-Praxis (§ 114 ZPO)

Klassenjustiz, Rechtsschutzvereitelung und der Verstoß gegen supranationale Garantien (EU-GRC, EMRK, IPbPR)

I. Einleitung und Zielsetzung

Die Justiz hat als grundrechts- und friedensstiftende Daseinsvorsorge im Kern kostenfrei und für jedermann zugänglich zu sein. Die aktuelle Praxis der Gerichte bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) nach § 114 ZPO stellt jedoch eine massive Hemmschwelle bei der Grundrechtswahrnehmung dar.

Die routinemäßige Ablehnung von PKH-Anträgen wegen angeblich fehlender Erfolgsaussichten entwertet das Recht auf Zugang zur Justiz und etabliert ein System der strukturellen Benachteiligung. Diese Expertise demaskiert die prozessualen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Konstruktionsfehler des § 114 ZPO.

II. Der fundamentale prozessuale Konstruktionsfehler: Der falsche Prozessgegner

Ein eklatanter und von den Gerichten systematisch ignoriertes Fehler im PKH-Verfahren ist die Bestimmung des Streitgegners. Der eigentliche Gegner im Streit um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht der Prozessgegner der Hauptsache, sondern der Staat (das jeweilige Land).

Es geht im PKH-Verfahren ausschließlich um einen sozialrechtlichen Anspruch gegen die Staatskasse zur Sicherung der Grundrechtsausübung.

Daraus folgen zwei gravierende Rechtsverstöße:

- **Verstoß gegen den Sozialdatenschutz:** Es ist rechtlich unhaltbar, dass das Gericht dem Gegner des Hauptsacheverfahrens die sensiblen Sozialdaten der "Mittelarmut" des Antragstellers preisgibt. Dies outet die unbemittelte Partei unzulässig gegenüber dem eigentlichen Streitgegner.
- **Der Widerspruch der Stellungnahme:** Gerichte fordern regelmäßig den Hauptsachegegner zur "Erfolgsaussicht" des PKH-Antrags auf. Eine Rechtssache kann jedoch unmöglich von vornherein "ohne Erfolgsaussicht" sein, wenn das Gericht zu dieser Feststellung erst die Stellungnahme der Gegenseite einholen muss. Die Einholung der Gegendarstellung beweist zwingend, dass die Sachlage einer tieferen Sachprüfung bedarf.

III. Verstoß gegen Art. 3 GG und das Sozialstaatsprinzip (Klassenjustiz)

Die Anwendung des § 114 ZPO manifestiert eine offene Ungleichbehandlung nach Vermögen. Wer über finanzielle Mittel verfügt, erkaufte sich den Zugang zur Justiz sofort. Der unbemittelte Mensch wird hingegen einer entwürdigenden Vorab-Prüfung unterzogen. Gerade weil die Prozessführung ohne Anwalt für juristische Laien schwer ist, sollen defizitäre Möglichkeiten der Selbstverteidigung durch die PKH und die damit hergestellte "gleiche Augenhöhe" (Waffengleichheit) erst kompensiert werden.

IV. Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG (Vorwegnahme der Hauptsache und BVerfG-Jurisdiktion)

Die pauschale Ablehnung eines PKH-Antrags wegen mangelnder Erfolgsaussichten ist eine verfassungswidrige Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung klare verfassungsrechtliche Grenzen für die Erfolgsaussichtenprüfung aufgestellt, die von Fachgerichten jedoch systematisch unterlaufen werden:

- **Das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (BVerfGE 81, 347 [357]):** Unbemittelten ist der Zugang zu den Gerichten in einer dem Bemittelten weitgehend gleichen Weise zu ermöglichen. Die Fachgerichte dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussichten nicht überspannen, um den Zugang zum Hauptverfahren nicht unzulässig abzuriegeln.
- **Das Verbot der Vorab-Entscheidung schwieriger Rechtsfragen (BVerfG, Beschluss vom 05.02.2003 - 1 BvR 1526/02 & Beschluss vom 14.06.2016 - 2 BvR 801/16):** Ein PKH-Verfahren darf nicht dazu missbraucht werden, schwierige, ungeklärte oder verfassungsrechtlich relevante Rechtsfragen abschließend im summarischen Vorverfahren zu Lasten des Antragstellers zu entscheiden. Ist eine Rechtsfrage vertretbar auch anders zu beantworten, ist PKH zwingend zu bewilligen.
- **Das Verbot unzulässiger Beweisantizipation (BVerfG, Beschluss vom 28.01.2013 - 1 BvR 274/12):** Gerichte dürfen eine in der Hauptsache notwendige Beweisaufnahme (z. B. durch Zeugen oder Sachverständige) nicht unzulässig in das PKH-Verfahren vorverlagern und dort negativ bewerten. Steht eine Beweiserhebung ernsthaft im Raum, muss dem unbemittelten Menschen der Anwalt bewilligt werden, um dieses Verfahren auf Augenhöhe zu führen.

Dass ein einfacher PKH-Entscheider im Vorfeld die gleiche Fachkompetenz und Prüftiefe anwendet wie das erkennende Gericht im ordentlichen Hauptsacheverfahren, ist strukturell auszuschließen und pervertiert das verfassungsrechtliche Rechtsschutzversprechen.

V. Der völker- und europarechtliche Rahmen: Zwingende Gewährung

Der nationale Rahmen des § 114 ZPO wird durch übergeordnetes, unmittelbar geltendes Europa- und Völkerrecht überlagert und zwingend korrigiert:

1. Die EU-Grundrechtecharta (Art. 47 Abs. 3 GRC):

Die GRC normiert in Art. 47 Abs. 3 ausdrücklich ein Grundrecht auf Prozesskostenhilfe: "Jeder Person, die nicht über ausreichende Mittel verfügt, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten".

Jede Verweigerung der PKH bedeutet einen direkten Eingriff in dieses europäische Grundrecht, weshalb restriktive nationale Hürden (wie die überspannte Erfolgsaussichtenprüfung) den Wesensgehalt des Rechts auf Zugang zum Gericht unzulässig beeinträchtigen.

2. Die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 6 Abs. 1 EMRK):

Das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert zwingend die prozessuale "Waffengleichheit". Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat bereits im wegweisenden Urteil Airey gegen Irland (1979) unmissverständlich geurteilt, dass der fehlende effektive Zugang zu einem Gericht aufgrund finanzieller Hürden und fehlender Prozesskostenhilfe eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellt. Der Rechtsweg muss "praktisch und wirksam" sein; finanzielle Barrieren, die dies vereiteln, sind menschenrechtswidrig.

3. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt / IPbpR):

Gemäß Art. 14 IPbpR hat jedermann Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Gehör vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht. Die Errichtung unüberwindbarer formaler Hürden oder die Verweigerung von PKH führt zu einer rechtlichen Entrechtung der betroffenen Person. Der IPbpR ist als Bundesgesetz in Deutschland unmittelbar anwendbar (Art. 59 Abs. 2 GG).

Verfahrensverstöße gegen Art. 14 IPbpR sind durch das 1. Fakultativprotokoll voll justiziabel und können beim UN-Menschenrechtsausschuss gerügt werden.

VI. Fazit und imperative Handlungsanweisung an die Justiz

Die Justiz hat aufzuhören, PKH-Verfahren als Vorab-Prozess gegen den Hauptsachegegner zu missbrauchen. Die Gewährung von PKH ist eine zwingende Ausübung des vorstaatlichen Rechts auf Gehör und Waffengleichheit.

Jeder Richter ist ein Grundrechtsrichter und unmittelbar an die Grundrechte als geltendes Recht gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, vgl. BVerfG 2 BvR 42/76). Sie sind verfassungsrechtlich verpflichtet, die angewendeten Gesetze strikt verfassungskonform auszulegen.

Weichen Sie von dieser verfassungskonformen Auslegung ab und interpretieren das Gesetz grundrechtswidrig, handeln Sie außerhalb Ihrer grundgesetzlichen Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG). Einer Aussetzung nach Art. 100 Abs. 1 GG bedarf es nur, wenn Sie ein formelles Gesetz selbst für verfassungswidrig halten; Ihre persönliche Pflicht zur grundrechtskonformen Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall hingegen greift sofort und unmittelbar.

Schaut in das Gesetz! Wo hat der Gesetzgeber eine Erlaubnis erteilt, in meine Grundrechte auf rechtliches Gehör, in Art. 6 EMRK oder Art. 47 EU-GRC einzugreifen? Diese Erlaubnis (das Zitat nach Art. 19 GG) fehlt. Das bedeutet unmissverständlich: Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Sie hier nicht eingreifen dürfen! Ihr Eingriff entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Bei vorsätzlicher Missachtung der verfassungsrechtlichen Bindung (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 3 GG) entfällt der hoheitliche Rechtfertigungsgrund des Amtsträgers restlos und erlischt jeder Amtsschutz. Es greift die unmittelbare Privathaftung des handelnden Amtswalters gemäß § 839 BGB im Verhältnis zur persönlichen Selbstdemontage. Etwaige Gebührenforderungen, die auf zitatlosen und damit ultra-vires erlassenen Vorschriften beruhen, entbehren jeder Rechtsgrundlage und werden mangels Eingriffserlaubnis vollumfänglich zurückgewiesen.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

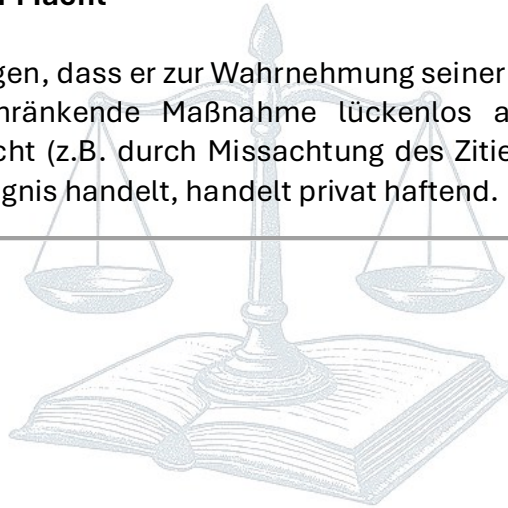
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



<p>MANIFEST</p> <p>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144</p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
--	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🔵

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.